

HVBG-Info 03/1990 vom 18.01.1990, S. 0206 - 0212, DOK 376.3-5101/017-LSG

Die Quecksilberüberempfindlichkeit bei einem ehemaligen Elektromonteur ist nicht Folge einer BK (Hauterkrankung) - Urteil des LSG Berlin vom 13.10.1988 - L 3 U 57/84

Die Quecksilberüberempfindlichkeit bei einem ehemaligen Elektromonteur ist nicht Folge einer Berufskrankheit (Hauterkrankung);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 13.10.1988 - L 3 U 57/84 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 13.10.1988 - L 3 U 57/84 - entschieden, daß die bei einem ehemaligen Elektromonteur bestehende Quecksilberüberempfindlichkeit nicht Folge einer Berufskrankheit nach Nr. 19 der Anlage zur Fünften VO über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 26.7.1952 bzw. Nr. 46 der 6. Berufskrankheiten-VO vom 28.4.1961 und der 7. Berufskrankheiten-VO vom 20.6.1968 bzw. Nr. 5101 der Anlage zu dieser VO in der Fassung der VO zur Änderung der 7. Berufskrankheiten-VO vom 8.12.1976 (Hauterkrankung) ist. Die Voraussetzungen für eine UV-Leistungsgewährung seien nicht gegeben, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Quecksilberüberempfindlichkeit des Klägers in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit seiner Betriebstätigkeit stehe.